



► Nr. VO/2017/05379
öffentlich

Lübeck, 02.10.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Satzungen für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der freiwilligen Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.10.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.11.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck werden in den Fassungen des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes inhaltsgleich für die folgenden freiwilligen Feuerwehren beschlossen:

- Büssau
 - Dänischburg
 - Dummersdorf
 - Genin
 - Groß Steinrade
 - Innenstadt
 - Israelsdorf
 - Ivendorf
- Kronsforde
 - Krummesse
 - Kücknitz
 - Moising
 - Moorgarten
 - Niendorf
 - Padelügge-Buntekuh
 - Priwall
- Schlutup
 - Schönböcken
 - Siems
 - Travemünde
 - Vorwerk
 - Wulfsdorf-Vorrade

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein, da besondere Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Bei den 22 freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck handelt es sich um gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG)), die organisatorisch dem Bereich 3.370 – Feuerwehr zugeordnet sind. Jede dieser 22 freiwilligen Feuerwehren unterhält zur Pflege der Kameradschaft eine sogenannte Kameradschaftskasse (KK), deren Einnahmen insbesondere aus Zuwendungen, Spenden und Schenkungen bestehen. Diese KK stellen grundsätzlich ein gemeindliches Sondervermögen nach § 97 der Gemeindeordnung (GO) dar.

Damit die mit der Führung von KK verbundenen haushalts- und kassenrechtlichen Rahmenbedingungen auch für die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren handhabbar bleiben, wurde vom Landesgesetzgeber - nur für diesen Zweck - ein vereinfachtes, transparentes, nachprüfbares und rechtssicheres Haushalts- und Kassenrecht entwickelt und durch Änderung des BrSchG und der GO eingeführt.

Durch die Änderung der GO werden die Sondervermögen für Kameradschaftspflege im Bereich der freiwilligen Feuerwehren aus den allgemein für Sondervermögen geltenden Vorschriften herausgenommen (§ 97 Abs. 1 Satz 5 GO). Anstelle dessen sind nur für die KK die speziellen Vorschriften des § 2 a BrSchG anzuwenden. § 2 a Abs. 1 BrSchG regelt, dass Gemeinden durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (KK) bilden können. Bereits bestehende KK werden als derartige Sondervermögen weitergeführt. Das trifft auf sämtliche KK der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck zu. Die Satzung trifft näheres das BrSchG ergänzende Regelungen.

Die grundlegende Gestaltung der besonderen haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen für die Sondervermögen zur Kameradschaftspflege (KK) wird durch § 2 a Abs. 2 bis 5 des BrSchG geregelt. Zusammenfassend dargestellt wird vom Wehrvorstand jeder freiwilligen Feuerwehr ein jährlicher Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung jeder freiwilligen Feuerwehr beschlossen und ist der Bürgerschaft zur Zustimmung vorzulegen. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres ist die Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen, von der Mitgliederversammlung der freiwilligen Feuerwehr zu beschließen und der Bürgerschaft ebenfalls vorzulegen.

Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans kann die Gemeindeführung oder die Ortswehrrführung Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Gegenüber der allgemeinen Haushaltsführung gelten für die Verwaltung der KK jedoch folgende wesentliche Einschränkungen:

- Die KK darf keine Kredite und keine Kassenkredite aufnehmen.
- Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden.
- Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- Die Einbringung von Vermögen der KK in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig.

Zur Gestaltung der Satzung hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten durch Erlass eine für alle schleswig-holsteinischen Kommunen verbindliche „Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortswehren“ bekannt gegeben. Für die in der Satzung enthaltenen Wertgrenzen sieht die Mustersatzung jedoch keine Beträge vor. Diese sind den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend durch die Satzung festzulegen. Um möglichst alle auftretenden Einzelfälle mit dieser Satzung abzudecken, und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, werden aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre folgende Wertgrenzen vorgesehen:

- § 3 der Satzung
5.000 Euro Wertgrenze für die Annahme einer Zuwendung durch den Wehrvorstand
- § 7 Abs. 7 der Satzung
5.000 Euro Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 9 Abs. 2 der Satzung
500 Euro Höchstbetrag der veranschlagten Ausgaben, über deren Verwendung die Wehrführung entscheiden darf

Der Satzungsentwurf für die freiwilligen Feuerwehren ist als Anlage 1 beigelegt.

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen für die KK der freiwilligen Feuerwehren hat der Gesetzgeber ebenfalls die Regelungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr modifiziert.

§ 2 b Abs. 2 BrSchG regelt, dass nunmehr neben dem Bürgermeister auch der Wehrführer berechtigt ist, ergänzend zu § 76 Abs. Abs. 4 GO, für Zwecke der Feuerwehr Zuwendungen einzuwerben und Zuwendungsangebote entgegenzunehmen. Eine Wertgrenze besteht hierfür nicht. Die inhaltliche Begrenzung findet lediglich auf „Zwecke der Feuerwehr“ statt.

Anders verhält es sich bei der Annahmeentscheidung über Zuwendungen. Hier gelten die speziellen Regelungen des BrSchG nur für Zuwendungen für die Kameradschaftspflege, nicht aber für Zuwendungen für andere Zwecke der Feuerwehr (z. B. Zuwendungen für die Beschaffung von Einsatzgeräten). In diesen Fällen und für die Annahme von Zuwendungen, die die Wertgrenze überschreiten, sind weiterhin die allgemeinen Regelungen des § 76 der GO in Verbindung mit der Dienstanweisung der Hansestadt Lübeck zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO (Abwicklung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen) anzuwenden.

Anlagen:

Entwurf der „Satzung für Sondervermögen der Hansestadt Lübeck für die Kameradschaftspflege“ der 22 freiwilligen Feuerwehren.

Senator Ludger Hinsen

Satzung für Sondervermögen der Hansestadt Lübeck

für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom folgende Satzung der Hansestadt Lübeck für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Bürgerschaft zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 5.000 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Hansestadt Lübeck.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den.....

Der Bürgermeister